

11 K 4416/07

VG Stuttgart 11.

Urteil vom 05.11.2007

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Einbürgerungen den deutschen Staatsverband.

Der 1968 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte zunächst erfolglos Asyl. Seine gegen die Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bescheid vom 14.08.1991) erhobene Klage blieb erfolglos (Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 19.10.1993, A 13 K 14023/92 -). Ebenfalls ohne Erfolg blieb ein Folgeantrag vom 20.05.1994 (Bescheid vom 20.02.1996, Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 07.10.1997, - A 13 K 11352/96 -). Auch sein weiterer Asylfolgeantrag vom 29.01.1999 wurde mit Bescheid vom 08.04.1999 abgelehnt. Auf seine Klage hin verpflichtete das Verwaltungsgericht Stuttgart das Bundesamt mit Urteil vom 27.03.2001 (- A 13 K 11475/99 -) zur Feststellung dass ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf Syrien vorliegt, und wies die Klage im Übrigen ab. Dabei hatte das Gericht zugrunde gelegt, dass dem Kläger entsprechend der Einschätzung des Gutachtens des Deutschen Orientinstituts vom 07.06.2000 im Falle der Rückführung mit hoher Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Behandlung droht, weil er sich länger als erlaubt im Ausland aufgehalten, den Wehrdienst nicht abgeleistet und engere Familienangehörige hat, bei denen in Deutschland Abschiebungshindernisse festgestellt worden sind. - Das Bundesamt vollzog das Urteil mit Bescheid vom 05.07.2001.

Bis dahin war der Aufenthalt des Klägers - während der Asylverfahren gestattet und im Übrigen - im Hinblick auf die bestandskräftig gewordene Abschiebungsandrohung mit Bescheid der Beklagten vom 16.09.1992 (im damaligen sog. Verbundverfahren) die Abschiebung ausgesetzt (geduldet) worden. Mehrere Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus den Jahren 1994, 1996 und 2001 wurden - mit Bescheid der Beklagten vom 14.08.2000 - abgelehnt. Der hiergegen am 18.08.2000 erhobene Widerspruch wurde dann im Hinblick auf die seit 16.06.2001 rechtskräftige Feststellung eines Abschiebungshindernisses durch das Bundesamt zurückgenommen.

Am 09.07.2001 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis in der Form eines Ausweisersatzes, die ihm mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart

am 31.01.2002 durch die Beklagte auch gewährt wurde. Außerdem wurde dem Kläger auf seinen Antrag vom 25.08.2005 hin eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

Am 30.09.2005 beantragte der Kläger überdies seine Einbürgerung. Im Rahmen dieses Verfahrens erbrachte er Nachweise über seine Deutschkenntnisse, seine Einkünfte bzw. Einkommensverhältnisse, seine Wohnverhältnisse usw. Die Anfragen der Beklagten beim Bundeszentralregister sowie bei der Polizeidirektion Stuttgart erbrachten keine nachteiligen Erkenntnisse über den Kläger.

Mit Schreiben vom 26.06. und vom 13.07.2006 wurde der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigter zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages angehört. Dort wurde ausgeführt: Er erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Anspruchs- oder Ermessenseinbürgerung. Es könnten auf den rechtmäßigen Aufenthalt die Zeiten der Duldungen nicht angerechnet werden, nachdem ihm die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 AufenthG erteilt worden sei. Die Voraussetzungen lägen frühestens im Januar 2010 vor.

Hiergegen brachte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 13.07.2006 vor: Die Voraussetzungen für die Ermessenseinbürgerung lägen vor. Insbesondere lägen die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1.1 und 8.1.2.1 der allgemeinen VwV zum StAG vor. Beim Kläger sei der fast 16-jährige Aufenthalt und die Dauer des Familienasylverfahrens zu berücksichtigen. Dass ein Abschiebungshindernis nicht sogleich, sondern erst im 2. Folgeantragsverfahren festgestellt worden sei, könne ihm nicht angelastet werden. Zudem seien der Niederlassungserlaubnis auch Duldungszeiten zugrunde gelegt worden, wobei dieselbe Interessenlage vorliege, wie bei der Ermessenseinbürgerung, wie sich aus den vorl. Anwendungshinweisen des BMI zum StAG ergäbe.

Hierzu und zu weiteren Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers nahm die Beklagte u.a. mit Schreiben vom 27.11.2006 Stellung.

Mit Bescheid vom 30.11.2006 lehnte der Beklagte die Einbürgerung des Klägers ab. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt: Seit Anfang 2005 setze die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG nicht mehr bloß eine Niederlassung, sondern einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt von regelmäßig 8 Jahren voraus.

Dagegen richtete der Kläger den am 06.12.2006 eingegangenen Widerspruch, den das Regierungspräsidium S mit Bescheid vom 24.07.2007 aus den Gründen des Ausgangsbescheides zurück wies. Außerdem wurde ausgeführt, dass auch nach der Rechtsprechung des BVerwG keine Gestattungszeiten von letztlich

erfolglosen Asylanträgen einbürgerungsrechtlich angerechnet werden könnten. Duldungszeiten seien unstreitig keine des rechtmäßigen Aufenthaltes. Soweit das BMI - auch in VwV oder den VAH Duldungszeiten dennoch als berücksichtigungsfähig angesehen habe, stehe dies im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerwG. Bei der Einbürgerung nach § 8 StAG müsse jedenfalls die gesamte Voraufenthaltszeit zumindest rechtmäßig gewesen sein.

Am 07.08.2007 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erheben lassen, die unter Ausführung des bisherigen Vorbringens, Bemerkungen zum Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11.05.2005 - 13 S 536/04 -sowie unter Bezugnahme auf das Urteil der erkennenden Kammer vom 13.12.2005 - 11 K 3725/04 - begründet wurde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 30.11.2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums S vom 24.07.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen,

hilfsweise, den Beklagten zu verpflichten, über den Antrag auf Einbürgerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bringt vor: Der Kläger erfülle schon nicht den mindestens 8-jährigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Davon gingen die vorl. VwV des Bundes in Ziff. 8.1.2.2 auch für den Fall der Ermessenseinbürgerung aus, wobei nur rechtmäßige Zeiten nach Ziff. 8.1.2.3 Berücksichtigung finden könnten. Die Ermessensermächtigung diene neben § 10 StAG als flexibles Instrument, um atypischen Fallkonstellationen besser gerecht werden zu können. Die VwV enthielten insoweit ermessenssteuernde, typisierende Tatbestände und ließen nur in atypischen Fällen Ausnahmen zu. Eine solche liege hier nicht vor. Dem Kläger seien auch nicht die Zeiten seiner Aufenthaltsgestattung anzurechnen. Nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 01.08.2007 komme dies nur bei Anerkennung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft in Betracht. Duldungszeiten dürften danach - entsprechend der Entscheidung des BVerwG vom 29.03.2007 - 5 C 8.06 - auch im Rahmen einer Ermesseneinbürgerung nicht angerechnet werden. Nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 11.05.2005, - 13 S 536/04 -) müsse sich überdies die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auf den gesamten 8-Jahreszeitraum erstrecken.

Dem Gericht lagen die Akten der Behörde vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze und auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet mit Zustimmung der Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 3 VwGO).

Die Klage ist im Hauptantrag begründet. Der Kläger kann die begehrte Einbürgerungszusicherung beanspruchen (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO). Die dem entgegenstehenden Bescheide sind rechtswidrig und verletzen ihn in seinen Rechten.²¹ Vorliegend findet nach Art. 5 § 40c des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - 2. ZuwGÄG - (BGBl. I 1970) - die §§ 8 bis 14 des StAG in der bis zum 28.08.2007 gültigen Fassung Anwendung, soweit sie günstigere Bestimmungen enthält, weil der Einbürgerungsantrag vor dem 30.03.2007 gestellt worden war. Auf den vorliegend geltend gemachten Anspruch hat diese Maßgabe, soweit der Anspruch streitig ist, allerdings keinen Einfluss.

Die Beteiligten streiten, wie in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich von ihnen klargestellt worden ist, nur noch darum, ob einer Einbürgerung des Klägers nach § 8 StAG die Aufenthaltsdauer entgegensteht. Dagegen hat der Kläger klargestellt, dass er keine Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG verfolgt und weiter auch dazu bereit ist, auf seine bisherige, syrische Staatsangehörigkeit zu verzichten, außerdem, dass gegenüber den der Beklagten dargelegten und für die Entscheidung nach § 8 StAG maßgeblichen Umständen keine Veränderungen eingetreten sind; die Vertreterin der Beklagten hat andererseits ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Ermessenseinbürgerung im Übrigen, sowohl auf der Tatbestandsvoraussetzungs- als auch auf der Rechtsfolgeseite vorlägen.

Demgemäß steht vorliegend nur die Rechtsfrage im Streit, ob der Kläger das (ermessenseröffnende) Tatbestandsmerkmal in § 8 Abs. 1 StAG "der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inhalt hat" erfüllt bzw. welche Auslegung diesem unbestimmten Rechtsbegriff zugrunde zu legen ist. Dieser Streit ist zugunsten des Klägers zu entscheiden.

Zunächst steht im Hinblick auf die dem Kläger am 25.08.2005 nach § 26 Abs. 4 AufenthG unter Anrechnung von vorausgegangenen Duldungszeiten gemäß § 102 Abs. 2 AufenthG erteilte Niederlassungserlaubnis nicht die Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts im hierfür maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen

Verhandlung in Frage.

Er erfüllt auch die Anforderung an einen gewöhnlichen Aufenthalt. Dabei schließt sich das Gericht erneut der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nach dem auch den Beteiligten bekannten Urteil vom 11.05.2005 - 13 S 236/04 - an, die nach wie vor Gültigkeit hat. Darüber hinaus hat die erkennende Kammer bereits in dem Urteil vom 13.12.2005 - 11 K 3725/04 (<Juris>) - ausgeführt:

"Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 8 StAG n.F. hat exakt den selben Bedeutungsgehalt wie in § 10 Abs. 1 StAG (und § 4 Abs. 3 StAG) ... Erforderlich ist danach nicht ein ganz bestimmter Aufenthaltstitel. Es genügt vielmehr, "wenn eine Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist; nicht erforderlich ist, dass der Aufenthalt mit Willen der Ausländerbehörde auf grundsätzlich unbeschränkte Zeit angelegt ist und sich zu einer voraussichtlich dauernden Niederlassung verfestigt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 - 1 B 31.03 BVerwGE 122, 199 = InfAusIR 2005, 215 = NVwZ 2005, 707) ...

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagtenseite verlangt § 8 StAG auf der Tatbestandsseite auch nicht, dass dieser gewöhnliche Aufenthalt schon für längere Zeit vorliegen muss. Hierzu hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.05.2005 (a.a.O.) ausgeführt: "Im Unterschied zu § 10 StAG ist in § 8 StAG insoweit kein zeitlicher Mindestumfang gefordert. Der systematisch-teleologische Vergleich mit § 10 StAG/§ 85 AusIG spricht nicht dafür, dass der achtjährige rechtmäßige Aufenthalt auch "gewöhnlich" gewesen sein muss. Würde auch letzteres für notwendig angesehen, würde nicht nur der Wortlaut von § 8 StAG überdehnt, es würde zudem der Unterschied der Vorschrift zu § 10 StAG verwischt, denn bei einem achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt lägen zugleich schon die Grundvoraussetzungen für eine Anspruchseinbürgerung vor. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber zwei Einbürgerungsvorschriften mit identischen tatbestandlichen Grundvoraussetzungen schaffen wollte. Damit die Ermessenseinbürgerung über einen wesentlichen eigenständigen Anwendungsbereich verfügt, muss der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes in § 8 StAG so ausgelegt werden, dass er gerade nicht erfordert, dieser gewöhnliche Aufenthalt müsse über acht Jahre bestanden haben. Hiervon gehen auch die Verwaltungsvorschriften aus. Während zu § 8 StAG n.F. noch keine Verwaltungsvorschrift veröffentlicht ist, liegt zum alten Recht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13.12.2000 (BAnz. 2001, S. 1418) vor, auf die zurückgegriffen werden kann, soweit die Vorschriften des StAG nicht bzw. nur redaktionell geändert wurden (Hailbronner/Renner, aaO., § 8 Rn. 8). Das Zuwanderungsgesetz hat in § 8 Abs. 1 StAG lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (BT-Drs. 15/420, S. 116; vgl. auch Hailbronner/Renner, aaO., § 8 Rn. 7), so dass für die behördliche Auslegung des Tatbestandsmerkmals des gewöhnlichen Aufenthalts weiterhin die entsprechenden Bestimmungen der StAR-VwV als Anhaltspunkt von Bedeutung sind. Die StAR-VwV unterscheidet zwischen

der Niederlassung (Ziffer 8.1.1), die eine Wohnsitznahme in der Absicht des dauernden Aufenthaltes erfordert einerseits, und der Dauer des Inlandsaufenthaltes (Ziffer 8.1.2.2). Dieser muss grundsätzlich mindestens acht Jahre betragen; außerdem muss er (nur) rechtmäßig sein (Ziffer 8.1.2.3)." Auch dem schließt sich der Einzelrichter an..."

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger die streitige Voraussetzung nach § 8 Abs. 1 StAG ohne Weiteres.

Soweit die "Vorläufigen Anwendungshinweise" vom 10.12.2004 (VAH) anstelle der bis zum 31.12.2004 geltenden StAR-VwV (insoweit, aber auch im Hinblick auf die Ziff. 8.1.2.3 Abs. 2 BW-StAR-VwV vom 05.01.2001 inhaltlich identisch) dennoch eine Mindestaufenthaltsdauer eines rechtmäßigen Aufenthalts von 8 Jahren verlangen, erfüllt der Kläger jedenfalls unter Anrechnung von Duldungszeiten die Voraussetzungen nach Ziff. 8,1.2.3 Abs. 2. Diese Bestimmung lautete:

"Abweichend von Nummer 4.3.1.2 werden Zeiten einer Duldung auf die geforderte Aufenthaltsdauer angerechnet, soweit dem Einbürgerungsbewerber in den Fällen des § 35 Abs. 1 S. 3 des bis zum 31.12.2004 gültigen Ausländergesetzes eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung dieser Zeiten erteilt worden ist".

Das Bundesministerium des Inneren hat die Anpassung der VAH an die Anrechnungsregelung des § 102 Abs. 2 AufenthG für notwendig befunden und die nachgeordneten Ausländerbehörden der Länder mit Erlass vom 15.02.2005 (Az. M II 5 - 124 005/17) mit folgender Ergänzung angewiesen, der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen:

"Zeiten einer Duldung werden ebenfalls angerechnet, soweit dem Einbürgerungsbewerber eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG unter Berücksichtigung dieser Zeiten erteilt worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 AufenthG)."

Das war beim Kläger, wie bereits dargelegt, der Fall gewesen. Da es sich insoweit um eine den Kläger begünstigende ermessensbindende Weisung des Bundesministeriums handelt, kann sich der Kläger zumindest im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes hierauf auch berufen und ist diese Weisung von der Beklagten zu beachten.

Dem stehen schon deshalb nicht die Erlasse des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 01.08. (Az. 5-1012.4/3) und 12.09.2007 (Az. 4-1310/80) entgegen. Sie gehen aber auch inhaltlich fehl.

Das Urteil des BVerwG vom 29.03.2007 - 5 C 8.06 - (<Juris>), auf welches sie verweisen, ist nämlich für § 8 StAG überhaupt nicht einschlägig. Das Bundesverwaltungsgericht hat - ausdrücklich - nur entschieden, dass die Anwendung der Ausnahme nach § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG von der Regel des § 55 Abs. 3 AsylVfG auf den Ausnahmefall beschränkt ist und daher nicht für § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. StAG gilt; ausdrücklich bezogen hat das BVerwG diesen Grundsatz auch auf den insoweit inhaltsgleichen § 10 Abs. 1 StAG. Es hat diese Entscheidung aber nicht auf § 8 Abs. 1 StAG bezogen oder ausgedehnt.

Die genannten Erlasse lassen die Frage der Übertragbarkeit der Entscheidung zu §§ 4 und 10 StAG auf die Fällen der Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG offen. Das Gericht vermag die Übertragbarkeit jedoch nicht zu erkennen oder nachzuvollziehen. Denn es hält die unterbliebene Einbeziehung des § 8 StAG in diese Entscheidung im Hinblick auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für zwingend. Während die Tatbestandsvoraussetzungen für die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bzw. in § 10 StAG geregelten Rechtsansprüche einen Ausländer betreffen, der "seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland" hat, beschränkt die Ermessensermächtigung in § 8 StAG diese auf einen Ausländer, der "rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland" hat, schreibt also eine Mindestdauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts gerade nicht vor. Auf diese besonderen Unterschiede ist bereits der VGH in dem bereits angeführten Urteil näher eingegangen und darauf wird erneut Bezug genommen.

Aus diesen unterschiedlichen Regelungen folgt aber auch, dass der Spielraum, den § 8 StAG bei der Kriterienbildung für das zu steuernde Ermessen strengere Anforderungen zulässt als die gesetzlich vorausgesetzte bloße Anforderung eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt der Antragsbescheidung (bzw. im gerichtlichen Verfahren: der mündlichen Verhandlung). Eine solche (bereits) erhöhte Anforderung stellt die Ergänzung der VAH durch den Erlass vom 15.02.2005 dar, in dem es am Grundsatz eines 8-jährigen gewöhnlichen Aufenthalts in Ziff. 8.1.2.2 festhält, jedoch Duldungszeiten, die als Integrationsleistung im Rahmen der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG ausnahmsweise anerkannt worden sind, dem gleich setzt.

Soweit sich die Erlasse mit der Anforderung eines "mindestens achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalts" schließlich auf die genannte Entscheidung des VGH berufen, lassen sie außer acht, dass es sich dabei nicht um eine gesetzliche Anforderung handelt, sondern um das Aufgreifen der bereits erwähnten Erlasse (vgl. Ziff. 8.1.2.3 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 4.3.1.2 der VAH), von welcher der Absatz 2 in der Fassung des Erlasses des Bundesinnenministeriums gerade eine Ausnahme zulässt, nämlich die Anrechnung von Zeiten einer Duldung im Rahmen von § 26 Abs. 4 S. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 AufenthG, also um die Anerkennung einer ermessensbindenden Regelung (vgl. Verwaltungsgericht Stutt-

gart, aaO., mit welcher sich die Kammer der Rechtsprechung des VGH " mit der Einschränkung, dass die vom VGH mehrfach erwähnte "achtjährige" Dauer noch nicht einmai Tatbestandsvoraussetzung der das behördliche Ermessen eröffnenden Norm des § 8 StAG ist, vielmehr diese Zeitspanne überhaupt erst auf der Ebene der Ermessensbetätigung angesiedelt ist (vgl. Ziff. 8.1.2.2 der StAR-VwV). ", angeschlossen hatte.

Damit ist das Ermessen eröffnet. Der Kläger ist allerdings nicht auf die Verpflichtung der Beklagten zur Neubescheidung beschränkt, sondern er kann weitergehend die Erteilung einer Einbürgerungszusicherung beanspruchen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung ein Restermessen der Beklagten im Hinblick auf das - maßgebliche - öffentliche Interesse an der Einbürgerung im Rahmen des § 8 StAG (vgl. dazu die Darstellung bei Marx, GK-StaR, Stand: August 2007, Anm. 108 zu § 2) erwogen. Es ist jedoch von einer sog. Ermessensreduzierung auf Null auszugehen. Wie das Gericht bereits mit Urteil vom 13.12.2005 (aaO.) entschieden hat, ergibt sich dies aus der Selbstbindung der Verwaltung bei der Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes aufgrund der StAR-VwV (vgl. die Vorbemerkung zur Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Staatsangehörigkeitsrecht - BW-StAR-VwV - vom 05.01.2001) bzw. der insoweit identischen entsprechenden Abschnitte in den vorl. VAH des Bundesinnenministeriums (vgl. Marx, aaO., Anm. 128 am Ende; Heilbrunner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. A., Anm. 51 zu § 8 StAG mit weiteren Nachweisen). Wie auch die Beklagte ausdrücklich eingeräumt hat, erfüllt der Kläger - jedenfalls im Hinblick auf die erstrebte Einbürgerungszusicherung ~ sämtliche der hiernach von der Beklagten zu berücksichtigenden Voraussetzungen für eine positive Ermessensentscheidung (vgl. Ziffer 8.1.2 bis Ziffer 8.1.2.5 und Ziff. 8.1.2.6.1 der StAR-VwV/AHW).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig, weil es um eine aus seiner Sicher schwierige Rechtsmaterie geht und ihm, auch angesichts des Sachverstandes auf Seiten des Beklagten, deshalb nicht zuzumuten war, auf anwaltlichen Beistand zu verzichten (§ 162 Abs. 2 VwGO).